

II-2427 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates

DER BUNDESMINISTER
FÜR UNTERRICHT UND KUNST

XIII. Gesetzgebungsperiode

Zl. 010.032-Parl./73

Wien, am 12.April 1973

1104 / A.B.

zu 1096 / J.
Präs. am 13. April 1973

An die
Kanzlei des Präsidenten
des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Die schriftliche parlamentarische
Anfrage Nr. 1096/J-NR/73, die die Abgeordneten
Ing.Gradinger und Genossen am 15.2.1973 an mich
richteten, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

ad 1): Der Erlaß des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vom 12.12.1972,
Zl.872.274-I/8B/72 hatte folgenden Wortlaut:
"Bezugnehmend auf die mit do.obzit.Bericht zur Kenntnis
gebrachte Kündigung des Vertragslehrers mit Sonder-
vertrag Johann WOLF wird folgendes festgestellt:

Gemäß § 30 (1), 2.Satz, des VBG 1948,
BGBI.Nr. 86, in der derzeit geltenden Fassung, endet
ein auf bestimte Zeit eingegangenes Dienst-
verhältnis auch mit Ablauf der Zeit, für die es eingegangen
wurde oder mit Abschluß der Arbeit, auf die es abgestellt war; ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes
Dienstverhältnis endet ferner durch Kündigung mit
Ablauf der Kündigungsfrist.

Da anlässlich der Bestellung eines
Vertragslehrers mit Sondervertrag nur ein Dienstver-
hältnis auf bestimmte Zeit eingegangen wird, ist die auf
Grund der bezogenen Gesetzesstelle vorgenommene Kündigung
in rechtwidriger Weise erfolgt. Das Wort "ferner"
der eingangs zitierten Bestimmung soll nur zum Ausdruck
bringen, daß ein auf unbestimmte Zeit eingegangenes
Dienstverhältnis neben den unter Punkt a - e des ersten

Satzes angeführten Gründen auch durch Kündigung beendet werden kann, nicht jedoch, daß dieser Beendigungsgrund auch für ein auf bestimmte Zeit eingegangenes Dienstverhältnis herangezogen werden kann. In diesem Sinne hat der OGH wiederholt entschieden.

Da der Betreffende weder um Dienstfreistellung angesucht, noch eine Beendigung seines Dienstverhältnisses anstrebt, ist die rechtswidrig verfügte Kündigung zu beheben".

ad 2): Ich stelle fest, daß der Landesschulrat für Burgenland, der mit obigem Erlaß ausgesprochenen Weisung vollinhaltlich entsprochen hat, indem er die zit. Kündigung des Vertragslehrers mit Sondervertrag Johann WOLF aufgehoben hat. Das Aufsichtsrecht einer Zentralstelle des Bundes kann sich nicht so weit erstrecken, daß einer Dienstbehörde unterer Instanz auch der Wortlaut für allfällige Begründungen vorgeschrieben wird.

ad 3): Da durch den zit. Erlaß des Landesschulrates für Burgenland der Weisung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst vollinhaltlich Rechnung getragen worden ist, sehe ich keine Veranlassung, den Präsidenten des Landesschulrates eine Anweisung im Sinne dieses Punktes der Anfrage zu erteilen.

ad 4): Die Beantwortung dieses Anfragepunktes ergibt sich aus der Beantwortung des Punktes 3.